



c/o Institut für Ostasienwissenschaften  
Forsthausweg 2  
47057 Duisburg

Duisburg, 14.11.2023

## Einladung zur Jahresmitgliederversammlung

Liebe Mitglieder des Vereins ALFREDO e.V.,

hiermit laden wir Sie herzlich zur Jahresmitgliederversammlung des Vereins am

**Donnerstag, 30.11.2023 um 18:00 Uhr**

im LE 736 (Universität Duisburg, Forsthausweg, Gebäude LE, 7. Stock, 47057 Duisburg) ein.

### Tagesordnung

Top 1 – Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung

Top 2 – Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2022

Top 3 – Bericht der Kassenprüfer

Top 4 – Wahl der Kassenprüfer

Top 5 – Entlastung des Vorstands

Top 6 – Neuwahlen des Vorstands

Top 7 – Satzungsänderung in den Regelungen §3 Mitgliedschaft und §6 Mitgliederversammlung

Top 8 – Verschiedenes

Der Vorschlag zur Satzungsänderung (Tagesordnungspunkt 7) ist dieser Einladung beigelegt.

Wir hoffen auf zahlreiche Teilnahme. Eine Rückmeldung unter [alfredo.ude@gmail.com](mailto:alfredo.ude@gmail.com) ist willkommen.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Vorstands

*Dirk Petzold*

Vorschlag zur Satzungsänderung durch die Jahresmitgliederversammlung am 30.11.2023  
Seite 1/3

<p>§3 Mitgliedschaft</p>	
<p>+ – // – (Neuaufnahme)</p>	<p><b>5. Datenschutz</b>  <b>(a) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mail-Adresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Art der Mitgliedschaft, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.</b>   <b>(b) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.</b></p>
<p>Begründung zu (a) Der BGH jedenfalls betont, dass eine „Compliance“-Regelung in der Satzung, zu der auch der Datenschutz gehört, bußgeldmindernde Wirkung haben kann. Derartige Bußgelder können im Falle von Compliance- bzw. Datenschutzverstößen drohen.  Ferner haben die Mitglieder des Vereins gegen den Verein Auskunftsansprüche bezüglich Ihrer Daten und deren Verwendung (Art. 15 DSGVO). Dies kann bereits durch die Satzung geschehen. So muss z.B. auch darüber aufgeklärt werden, wenn Daten z.B. an Dachverbände oder sonstige verstrickte Organisationen weitergegeben werden.  Eine allgemein gefasste Regelung erscheint sinnvollerweise im Mitgliedschafts-Paragrafen untergebracht.  In der Satzung wird auf die Datenschutzverordnung des Vereins bzw. die Datenschutzerklärung verwiesen, diese jedoch nicht hier im Wortlaut übernommen. Somit können ggf. (gesetzliche) Anpassungen ohne Änderung der Satzung vorgenommen werden.  Zu (b) Personenbezogene Daten müssen stets sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein (Art. 5 Abs. 1d DSGVO). Daraus folgt die Verpflichtung eines Vereins, für die Aktualität der ihm vorliegenden Daten Sorge zu tragen und bekanntermaßen unrichtige Daten unverzüglich zu löschen bzw. zu berichtigen. Dies kann nur erfolgen, wenn die Mitglieder hieran mitwirken.</p>	

Vorschlag zur Satzungsänderung durch die Jahresmitgliederversammlung am 30.11.2023

Aktuelle Fassung	Neue Fassung 11/2023
<p>§ 6 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.</p>	<p>§ 6 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. <b>Die Einberufung erfolgt in Textform (z.B. E-Mail) und durch Ankündigung (z.B. auf der Vereins-Homepage bzw. Social media-Kanal).</b></p> <p>Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.</p> <p><b>Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen können.</b></p>
<p>Begründung</p> <p>Der Vorstand sieht moderne Kommunikationsmedien im internationalen Umfeld für eine Direktansprache der Mitglieder und auch der Mitgliederversammlung zielführender. Die reine Schriftform (Brief) ist aufgrund der häufig hinterlegten „Heimatadresse“ mit entsprechender hoher Mobilität unserer Mitglieder mit erheblichem Kommunikationsversatz verbunden.</p> <p>Mit der Ergänzung zur elektronischen Kommunikation ermöglichen wir eine satzungskonforme Hybrid-Form. Nach dem Ende der Sonderregelungen zur Pandemie wird eine entsprechende Satzungsanpassung seitens des Vorstands als notwendig und zielführend erachtet.</p>	

**Vorschlag zur Satzungsänderung durch die Jahresmitgliederversammlung am 30.11.2023**  
Seite 3/3

Aktuelle Fassung	Neue Fassung 11/2023
<p>3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.</p>	<p>3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung <b>in Textform</b> und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.</p>
<p>Begründung Der Vorstand sieht die Textform (z.B. auch E-Mail) als hinreichend an.</p>	

<p>Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung vom 30. Juni 1998 in Kraft.</p>	<p>Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung vom 30. Juni 1998 in Kraft und wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.11.2023 geändert.</p>

Der Vorstand, 14.11.2023